

Beschlussvorlage 2025/316

Aktenzeichen: 034.060.000
Federführung: Planungsamt

Nachbarschaftsverband Karlsruhe - Vereinbarung über die Aufgabenerledigung und Kostenerstattung

Beratungsfolge:

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	14.10.2025
-------------	--------------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 1 beigefügten „Vereinbarung über die Erledigung und Kostenerstattung der Aufgaben des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe“ (Entwurfsstand 28.07.2025) zu. Er ermächtigt Herrn Oberbürgermeister Arnold die Vereinbarung abzuschließen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ettlingen in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe dem Abschluss der unter Ziffer 1 genannten Vereinbarung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenerstattung erfolgt nach der anteiligen Arbeitszeit der in Anspruch genommenen Bediensteten gemäß den Personalverrechnungssätzen der Stadt sowie nach den tatsächlich anfallenden Sachkosten. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs wiederum von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (§ 9 Verbandssatzung). Da hinsichtlich der Art und Höhe der Kostentragung bzw. Erstattung inhaltlich keine Änderung erfolgt, ergeben sich keine geänderten finanziellen Auswirkungen im Vergleich zu den bisherigen Haushaltsansätzen.

Sachverhalt:

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) bedient sich zur Erfüllung notwendiger Verwaltungsaufgaben der Bediensteten und der sächlichen Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden. Über die Aufgabenerledigung und die Erstattung der hierfür anfallenden Kosten ist aus formalen Gründen eine Vereinbarung zwischen der Stadt Ettlingen und dem NVK abzuschließen.

Der NVK koordiniert die räumliche Entwicklung der Städte Karlsruhe und Ettlingen sowie ihrer Umlandgemeinden und ist Träger der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung). Die Rechtsverhältnisse ergeben sich aus dem Nachbarschaftsverbandsgesetz (NVerbG) und der Verbandssatzung (VS).

Zur Erfüllung notwendiger Verwaltungsaufgaben bedient sich der NVK jeweils der Bediensteten und der sächlichen Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden, die den Verbandsvorsitzenden stellt (Städte Karlsruhe und Ettlingen im zweijährigen Wechsel). Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind der Stadt Karlsruhe übertragen (§ 7 Abs. 1 VS) – unabhängig davon, welche Stadt den Verbandsvorsitzenden stellt. Darüber hinaus bedient sich der NVK zur Erfüllung seiner fachlichen Aufgaben (§ 4 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 NVerbG) bei Bedarf einer Planungsstelle bei der Stadt Karlsruhe (§ 7 Abs. 2 VS). Für diese Aufgabenerfüllung besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Nachbarschaftsverband.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe in den Haushaltsjahren 2017 bis 2022 geprüft und in ihrem Prüfbericht vom 20.11.2023 beanstandet, dass es an einer schriftlichen Vereinbarung über die Verwaltungsleihe zwischen dem NVK und den beiden ausführenden Verbandsmitgliedern fehle (§ 10 Abs. 1 Satz 4 NVerbG). Dies ist nachzuholen.

Inhaltlich gab es seitens der GPA keine Beanstandung an der Kostenerstattung. An der bewährten Praxis soll sich daher inhaltlich nichts ändern. Es soll lediglich die formal notwendige Vereinbarung geschlossen werden. Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beiden Mitgliedsgemeinden sowie der Verbandsversammlung des NVK gebilligt und von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden. Die Beschlussfassung des NVK ist in der Verbandsversammlung am 10.11.2025 vorgesehen (siehe Anlage 2).

Anlagen:

Anlage 1_NVK_Entwurf_Vereinbarung

Anlage 2_Verbandsversammlung_2025_Entwurf_Vorlage